



Satzung der Jagdgenossenschaft

Greifenstein

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- 1) Die Genossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Greifenstein"
Sie hat ihren Sitz in 35753 Greifenstein und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2) Aufsichtsbehörde ist der Kreisausschuss des Lahn – Dill – Kreises.

§ 2

Jagdgenossen und Genossenschaftskataster (Mitgliedschaft)

- 1) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes nach Maßgabe des anliegenden Genossenschaftskatasters an. Das Kataster hat nach ortsüblicher Bekanntmachung d.h. durch Veröffentlichung in den „Greifensteiner Nachrichten“ zwei Wochen lang in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht ausgelegt.
- 2) Der Jagdbezirk ist ca 5295,50 ha groß. Die Größe der bejagbaren Flächen ist alle drei Jahre zum 1. April festzustellen, und zwar getrennt nach Waldflächen, Feldflächen und Gewässerflächen.
- 3) Grundeigentümer, auf deren Flächen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, gehören insoweit der Genossenschaft nicht an.
- 4) Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums. Eigentumsveränderungen hat der Jagdgenosse dem Vorstand nachzuweisen.
- 5) Ist ein Nießbrauch an einem Grundstück bestellt, so tritt der Nießbraucher an die Stelle des Grundeigentümers.

§ 3

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- 1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Genossen zustehenden Wildschadens zu sorgen.
- 2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

§ 4
Organe der Jagdgenossenschaft

Organe der Jagdgenossenschaft sind

- a) die Genossenschaftsversammlung
- b) der Jagdvorstand
- c) der Genossenschaftsausschuss.

§ 5
Genossenschaftsversammlung

- 1) Alljährlich findet eine Versammlung der Jagdgenossen statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens 30 stimmberechtigten Jagdgenossen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
- 2) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung in den „Greifensteiner Nachrichten“ unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Auswärtige Jagdgenossen haben sicher zu stellen, dass sie von dieser Einladung Kenntnis erhalten. Eine besondere Einladung ergeht an sie nicht. Die Einladung enthält Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung.

§ 6
Beschlussfähigkeit

Die Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

§ 7
Stimmrecht der Genossen

- 1) Jeder Genosse hat eine Stimme.
- 2) Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so gelten die nicht Erschienenen oder nicht Abstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.
- 3) Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden anderen Jagdgenossen oder durch ein volljähriges Kind, seinen Ehegatten, einen Elternteil oder eine in seinem Dienst ständig beschäftigte Person ausüben lassen, sofern diese voll geschäftsfähig sind. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossen schriftlich zu erteilen und hat nur für die einberufene Versammlung Gültigkeit.
- 4) Die Anzahl der Vollmachten wird je Bevollmächtigten auf fünf begrenzt.
- 5) Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßigen Organe, die zuständigen Amtsträger oder deren schriftlich Beauftragte.

§ 8

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung

Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit, der in der Versammlung vertretenen Grundflächen bilden.

Jagdgenossen die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, sind bei der Feststellung der Zahl der anwesenden vertretenen Jagdgenossen zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die strittige Frage ist in derselben oder einer neu einzuberufenden Genossenschaftsversammlung mit dem Ziel einer Beschlussfassung erneut zu beraten.

§ 9

Niederschrift

Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Sie muss insbesondere enthalten

1. Die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen
2. Die Angabe der von ihnen vertretenen Grundflächen
3. Die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse, wobei das Stimmenverhältnis und das Grundflächenverhältnis anzugeben sind.

Die Niederschrift ist in der Gemeindeverwaltung zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Genossen oder ihrer mit Vollmacht versehenen Beauftragten öffentlich auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist in den „Greifensteiner Nachrichten“ bekannt zu machen.

§ 10

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

- 1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der Gesetze über die:
 - a) Wahl des Jagdvorstandes und des Genossenschaftsausschusses
 - b) Verwendung des Jagdertrages in jedem Jahr
 - c) Erhebung und Verwendung der Umlagen
 - d) Anstellung von Personal und Festsetzung der dem Jagdvorstand und etwaigen Angestellten zu gewährenden Entschädigung.
 - e) Entlastung des Jagdvorstandes
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
 - g) Änderung der Satzung.

§ 11
Jagdvorstand

- 1) Der Jagdvorstand besteht aus 5 Personen, die Jagdgenossen sein müssen. Sie werden von der Genossenschaftsversammlung analog der Dauer der Wahlzeit, der Gemeindevertretung der Gemeinde Greifenstein gewählt. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 StGB verloren hat. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist. In den zu wählenden Jagdvorstand sind für den Jagdgenossen „Gemeinde Greifenstein“ zwei Mitglieder auf Vorschlag des Gemeindevorstandes der Gemeinde Greifenstein vertreten. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen, sollte ein Mitglied verhindert sein, nimmt dessen persönlicher Stellvertreter stimmberechtigt an der Sitzung teil.
- 2) Der Jagdvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und einen stellv. Vorsitzenden und bestimmt aus seiner Mitte einen Kassensführer und Schriftführer.
- 3) Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung. Soweit Beschlüsse nach dieser Satzung nicht von anderen Organen gefasst werden, werden sie vom Jagdvorstand gefasst.
- 4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen durch die die Genossenschaft verpflichtet werden soll, kann der Jagdvorstand nur auf der Grundlage der von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse wirksam tätig werden. Verträge über die Verpachtung der Jagdbögen sind von dieser Regel ausgenommen. (§ 12)
- 5) Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, die auch pauschal nach der Entschädigungssatzung der Gemeinde Greifenstein abgegolten werden können. Im Übrigen steht ihnen eine Vergütung, für ihre Tätigkeit nicht zu.
- 6) Besteht der Jagdvorstand aus mehreren Personen, beschließt er durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Interessenkollision darf ein Mitglied nicht mitstimmen.

§ 12

Aufgaben des Jagdvorstandes

- 1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- 2) Der Jagdvorstand hat neben den in Absatz 1 aufgeführten folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters,
 - b) Einberufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung
 - c) Beurkunden und Ausführen der Genossenschaftsbeschlüsse, Führung des Schriftwechsels.
 - d) Führen der Kassengeschäfte.
 - e) Verpachtung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke bzw. Jagdbögen.
 - f) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung, sowie des Verteilungsplanes und der Beitragslisten.
 - g) Beaufsichtigung der Angestellten und Überwachung der Einrichtungen,
 - h) Vornahme der Bekanntmachungen und Abschluss von Verträgen.

§ 13

Genossenschaftsausschuss

- 1) Der Genossenschaftsausschuss besteht aus drei Personen, die mit ihren Stellvertretern von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- 2) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen insbesondere in der Prüfung
 - a) des Genossenschaftskatasters
 - b) der Versammlungsniederschrift
 - c) des Kassenwesens, des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
 - d) des Verteilungsplans und der Beitragslisten
- 3) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er hat in der Genossenschaftsversammlung seinen Prüfbericht zu erstatten.

§ 14

Anteil an den Nutzungen und Lasten

- 1) Der Anteil der Genossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
- 2) An den Nutzungen und Lasten nehmen diejenigen Genossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf.
- 3) Zur Feststellung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand falls erforderlich einen Verteilungsplan und eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist zwei Wochen lang in Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme der Jagdgenossen oder ihrer mit Vollmacht versehenen Beauftragten öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist gemäß § 18 vorher bekannt zu machen.

§ 15
Auszahlung des Jagdertrages

- 1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist der Reinertrag aus der Jagdnutzung an den vom Jagdvorstand festzusetzenden Zahltagen an die Genossen auszuzahlen, sofern die Genossenschaftsversammlung nichts anderes beschlossen hat.
- 2) Entfällt auf einen Genossen ein geringerer Reinertrag als 50 €, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 50 € erreicht hat.
- 3) Beträge, die nicht gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BJG geltend gemacht werden, verfallen der Genossenschaft.

§ 16
Einzahlung der Beiträge

- 1) Die Beiträge der Genossen werden binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragsliste fällig; sie sind nach Angaben des Kassensführers kostenfrei auf das Konto der Jagdgenossenschaft einzuzahlen.
- 2) Die Beiträge, welche nicht fristgemäß eingezahlt werden, können nach den Vorschriften über die Einziehung von Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 17
Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

§ 18
Bekanntmachungen

- 1) Die für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise in den „Greifensteiner Nachrichten“ veröffentlicht.
- 2) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in einer am Sitz der Genossenschaft verbreiteten Tageszeitung veröffentlicht.

§ 19
Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft sind Rechtsmittel nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (in der jeweils gültigen Fassung) gegeben.

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach Vollendung Ihrer Bekanntmachung in den „Greifensteiner Nachrichten“ in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 25. Januar 1993 ihre Gültigkeit.

[Faint mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from a meeting protocol.]

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 24.09.2010
in der 52 Genossen mit einer Grundfläche von 3.125,44 ha anwesend bzw. vertreten
waren,
beschlossen worden.

Der Jagdvorstand

Ralf Kessler Ewert  Abt. Plönner
Johann Beck M. Frank

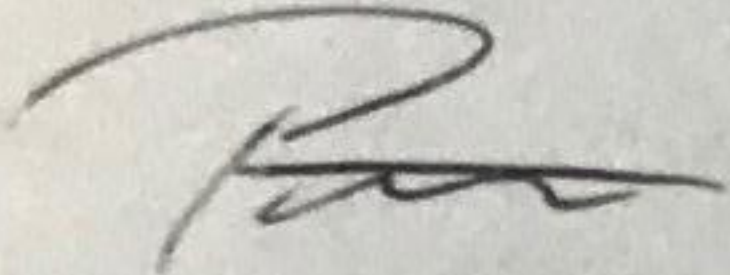
Vorstehende Satzung wird gemäß § 8 Abs. 2 Hess. Jagdgesetz vom 12. Oktober 1994 (GVBl. I Seite 606), zuletzt geändert am 31. Oktober 2001 (GVBl. I Seite 434), genehmigt.

Vorstehende Satzung wird gemäß § 8 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 05. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert am 28. September 2007 (GVBl. I S. 638) genehmigt.

Wetzlar, 16. März 2011

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Untere Jagdbehörde

Im Auftrag



Peter

